

2513 050

47

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 713/69

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Arnold B [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], Viet./Austr.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land B [REDACTED],

vertreten durch den Senator für Inneres,

[REDACTED], [REDACTED] Platz 3.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Hühlen, Zorn und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 22. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Soweit das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der tatsächlichen Sachverständigengutachten beruht, kann es in Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Insbesondere hält sich das Berufungsurteil zur Frage der Dauer der Auswirkungen der

4 f

- 3 -

Verfolgung im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1969, 134 Nr. 24 mit weiteren Zitaten). Auch die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Kai

Kern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)